

Wehrhafte Demokratie

(Ersatzkaiser)



I. Mängel der Weimarer Verfassung

- Starker Reichspräsident (Ersatzkaiser)
 - Kein Sicherung der Grundrechte
 - kein Schutz gegenüber Verfassungsfeinden
- in weiten Teilen der Völker nicht verankert
Grundgesetz gilt als „Anti-Verfassung“

II. Definition

1. Das Grundgesetz ist nicht wertneutral,
sondern wertgebunden, d.h. der Demokratie
2. Aufgrund der Erfahrungen mit der ersten
deutschen Demokratie ist es strikt klar, d.h.
es schützt vorüberhaupt gegen Verfassungsfeinde.

Toleranz wird
zum Verbrechen,
wenn sie
dem Bösen gilt.

[Thomas Mann]

Bestimmungen im Grundgesetz

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

→ Rückseite

Die wehrhafte Demokratie

Definition

Begründung

Konkrete Bestimmungen des Grundgesetzes

Art. 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

☞ Verwirkung von Grundrechten

Art. 87a Abs. 4

Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen.

☞ Einatz der Bundeswehr innerhalb Deutschlands

Art. 21 Abs. 2

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

☞ Verbot verfassungswidriger Parteien

Art. 9 Abs. 2

Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

☞ Verbot von Vereinigungen

Art. 33 Abs. 4

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

☞ Verfassungstloyalität von Beamten

Art. 20 Abs. 4

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

☞ Recht zum Widerstand